

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Kaiserslautern wegen Geflügelpest

Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Kaiserslautern zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes im Landkreis Kaiserslautern wegen Ausbruchs der Geflügelpest im Landkreis Bad Dürkheim vom 02.03.2017 **wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Diese tierseuchenrechtliche Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstr. 11, 67659 Kaiserslautern einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/impressum.html> aufgeführt sind.

Kaiserslautern, 03.04.2017

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Paul Junker
Landrat

Aufhebungsverfügung.doc

Postanschrift

Burgstr. 11
67659 Kaiserslautern
Stadtbus (Haltestelle)
Goetheschule
Rundbau

Öffnungszeiten

Pfaffstraße 40/42
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon

0631/7105-450
Telefax
0631/7105-457

Internet

www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Konto

Kreissparkasse Kaiserslautern
Konto-Nr.: 5868
BLZ: 540 502 20
IBAN: DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC: MALADE51KLK